



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Zur Verbesserung des Strafverfahrens : (aus Süddeutschland) : (Schluß.)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Zur Verbesserung des Strafverfahrens.

(Aus Süddeutschland.)

(Schluß.)



Setzt sich also Abhilfe nicht durch Erweiterung der Befugnisse der Staatsanwaltschaft treffen, so wird sie umgekehrt in einer Erweiterung der richterlichen Befugnisse zu suchen sein, und zwar kann es sich hierbei nur um die Amtsrichter handeln, welche allein zufolge ihrer örtlichen Verteilung innerhalb eines Landgerichtsbezirks in der Lage sind, ungesäumt in der umfassenden Weise einzuschreiten, wie es je nach Gestalt einer Sache nötig wird. Mit solcher Abhilfe wäre zugleich der hie und da laut gewordenen Klage über ungenügende Beschäftigung der Amtsrichter gesteuert. Freilich müßte die Regel des § 151 der Strafprozeßordnung etwas umgestaltet werden, nach welcher die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung durch die Erhebung der Klage des Staatsanwalts bedingt ist. Diese Regel ist aber jetzt schon nicht ohne Ausnahme. Neben den besondern Ausnahmebestimmungen der §§ 170 ff. der Strafprozeßordnung für den Fall, daß der Verletzte gegen eine Verweigerung der öffentlichen Klage Beschwerde erhebt, kommt hier namentlich der schon angeführte § 163 in Betracht, nach welchem der Amtsrichter bei Gefahr im Verzug von Amtswegen, also ohne erst einen Antrag des Staatsanwalts abzuwarten, einzuschreiten hat. Das Unzureichende dieser Bestimmung in ihrer Beschränkung auf eine erst zu bescheinigende Gefahr im Verzug haben wir oben nachzuweisen gesucht, es dürfte daher die Neuerung keine allzu gewagte sein, wenn solche Gefahr regelmäßig als nicht ausgeschlossen vorausgesetzt und deshalb der Amtsrichter angehalten wird, auf alle an ihn gelangenden Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen, die in seinen Zuständigkeitsbezirk fallen, sofort die erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, wofür nur keine besondern Bedenken dagegen obwalten. Die Befürchtung, es möchte dadurch die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellung wesentlich beeinträchtigt werden, dürfte sich durch geeignete nähere Umgrenzung der Befugnisse des Amtsrichters beseitigen lassen. In allen Fällen, wo eine Anzeige dem Amtsrichter keinen Anlaß zum Einschreiten bietet oder ihm doch Zweifel erweckt, ob hinreichender Grund zum Einschreiten gegeben sei, und diese Zweifel nicht etwa durch rasche thatsächliche Ermittlungen zu heben sind, bleibe es beim bisherigen Verfahren, und der Amtsrichter hätte die Anzeige alsbald dem Staatsanwalt zu Veranlassung des Weiteren zu übersenden. Von des letztern Entscheidung hinge es alsdann ab, einen

Einstellungsbeschluß zu fassen oder ein Vorverfahren durch den Amtsrichter zu beantragen, was dieser nur, wie jetzt die Eröffnung einer Voruntersuchung, aus den besondern Gründen des § 178 der Strafprozeßordnung (Unzuständigkeit oder mangelndes Strafgesetz u. s. w.) ablehnen dürfte. Durch eine solche Einschränkung der soeben aufgestellten Regel des selbständigen Einschreitens des Amtsrichters würde diese nicht etwa zu sehr abgeschwächt, denn erfahrungsgemäß bilden die Fälle, in denen alsbald klar ist, ob vorzugehen sei oder nicht, die große Mehrzahl. Darum erscheint aber auch in den Fällen, in denen das Verfahren unbedenklich zu eröffnen ist, das Erfordernis eines Antrages des Staatsanwalts als eine nicht allzuschwer zu entbehrende Förmlichkeit, sobald nur das hauptsächlichste Interesse, das die Staatsanwaltschaft hat, Kenntnis von jeder Sache zu erhalten, gewahrt wird. Dies könnte wohl durch die Vorschrift an den Amtsrichter bewirkt werden, stets schriftlichen Beschluß über seine Eröffnung des Verfahrens zu fassen, worin der Beschuldigte und die ihm zur Last gelegte That zu bezeichnen wäre, und dem Staatsanwalt, in Abschrift oder Auszug, von der Anzeige sowohl als dem darauf gefaßten Beschlusse unverzüglich Mitteilung zu machen. Hierdurch wäre der Staatsanwalt in die Lage versetzt, eine abweichende Ansicht geltend zu machen und das ihm erforderlich erscheinende zu beantragen. Nur in den sicherlich seltenen Fällen eines Widerspruchs des Staatsanwalts gegen den Beschluß des Amtsrichters wäre die Weitläufigkeit der Einholung einer landgerichtlichen Entscheidung nicht zu vermeiden. Die Vorschrift, daß der Amtsrichter seinen Beschluß über Eröffnung des Verfahrens schriftlich zu machen habe, würde zugleich der Gefahr vorbeugen, daß die Untersuchung sich in unbestimmten Richtungen verlöre; dehnt der Amtsrichter dieselbe auf einen in ihrem Verlaufe neu hervortretenden Beschuldigungspunkt aus, so bedürfte dies eines neuen, dem Staatsanwalt in gleicher Weise mitzuteilenden Beschlusses. Selbstverständlich bliebe dem Staatsanwalt auch die ihm nach § 194 der Strafprozeßordnung gegenüber dem Untersuchungsrichter zustehende Befugnis, vom Stande der Untersuchung stets, ohne dadurch das Verfahren aufzuhalten, durch Einsicht in die Akten Kenntnis zu nehmen. Ebenso müßte ihm das Recht gewahrt bleiben, beim Landgericht zu beantragen, daß eine Sache dem Untersuchungsrichter am Landgericht übertragen werde, wenn besondere sachliche oder persönliche Gründe hierfür sprächen. Was also derzeit nach dem Gesetz die Regel bildet, Voruntersuchung beim Landgericht, würde zur Ausnahme, und was jetzt Ausnahme ist, Voruntersuchung beim Amtsgericht, zur Regel. Dies entspräche nur dem, was thatsächlich schon jetzt für Voruntersuchungen wegen Straftthaten, die in größerer Entfernung vom Landgerichtssitz zu untersuchen sind, zur Regel geworden ist. Dem Amtsrichter aber wird die Befähigung zur Führung von schwierigeren Untersuchungen umso weniger abzuspreehen sein, je mehr ihm die Gelegenheit geboten ist, hierin Übung und Erfahrung zu gewinnen. Die jetzige Einrichtung der Untersuchungsrichterei beim Landgericht scheint sich ohne-

dies nicht recht bewährt zu haben. Wo sich namentlich die Landgerichtsstitze in einer großen Stadt befinden, wo also nach § 183 der Strafprozeßordnung die Übertragung einer Voruntersuchung an einen der in dieser Stadt anässigen Amtsrichter ausgeschlossen ist, wird der Untersuchungsrichter am Landgericht mit einer übermäßigen Zahl von wenig anregenden Geschäften überhäuft. Die Natur der Sache bringt es ja überhaupt mit sich, daß vorzugsweise diejenigen Vergehen, deren Erhebung sich nicht frisch und rasch durchführen läßt, in Voruntersuchung gegeben werden. Daher kommt es, daß die Bestellung als Untersuchungsrichter, nicht zum Vorteil der Sache, vielfach nur mit Widerstreben übernommen und womöglich nach Ablauf der im Gerichtsverfassungsgesetze festgesetzten Bestimmungsdauer von einem Jahre wieder abgewälzt wird.

Ein mit dem bisherigen in Zusammenhang stehender Mißstand von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung dürfte darin zu finden sein, daß die gerichtliche Voruntersuchung nur statthaft ist, wenn eine bestimmte Person beschuldigt werden kann, während, solange die Person des Thäters unbekannt bleibt, nur ein Ermittlungsverfahren des Staatsanwalts Platz greift. Einen andern Grund hierfür, als die starre Folgerung aus dem Satze, daß eine Anklage nicht ohne bestimmten Angeklagten sein könne, vermochten wir nicht zu entdecken. Einem sachlichen Anstande kann es doch wohl nicht unterliegen, den Amtsrichter beschließen zu lassen, wegen eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens Untersuchung einzuleiten, um dann erst späterhin, wenn der Thäter entdeckt worden ist, seinem Beschlusse die Richtung gegen diesen zu geben. Gerade in schweren Fällen, z. B. Brandstiftungen, Einbruchsdiebstählen u. s. w., pflegt die Person des Thäters erst nach längern oder kürzern Nachforschungen an den Tag zu kommen. Hier scheint es aber wenig zweckmäßig, wenn wegen Unbekanntschaft des Thäters erst umfangreicher Aktenstoff im Wege des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft anwächst und hernach ein der Sache gänzlich fremd gebliebener Richter vielleicht plötzlich Entschließung darüber fassen soll, ob ein ihm als Thäter vorgeführter hinreichend verdächtig sei, um in Untersuchungshaft genommen zu werden. Mit der Einräumung der Befugnis an den Amtsrichter, auch ohne die Richtung gegen einen bestimmten Beschuldigten Untersuchung wegen einer Strafthat zu eröffnen, wäre zudem die leichtere Möglichkeit gewährt, mit der Beschuldigung eines Verdächtigen zuzuwarten, bis über den Grund oder Ungrund des Verdachts gegen ihn die geeigneten Erhebungen gemacht sind. Nach den Motiven zur Strafprozeßordnung soll einer der wesentlichen Vorteile, welche die Einrichtung der Staatsanwaltschaft bietet, gerade in der Möglichkeit bestehen, ohne gerichtliche Voruntersuchung die Grundlosigkeit einer Anschuldigung oder eines angeregten Verdachtes zu erkennen, also ergebnislose Untersuchungen zu vermeiden. Dieser Vorteil läßt sich ebenso für das Einschreiten des Amtsrichters wahren, ja es steht sehr dahin, ob nicht nach der Meinung der Leute ein Einschreiten des Staatsanwalts weit peinlicher zu empfinden ist als ein amtsrichterliches.

Die hier gegebenen Anregungen zu Änderungen im Strafverfahren, die noch mancher Zweifelsfrage ausgesetzt und mancher Berichtigung zugänglich sind, sollen nur ein Versuch sein, zu zeigen, daß es nicht unmöglich sei, durch Erweiterung der Amtsbefugnisse der Amtsrichter ein rascher eingreifendes und darum bessern Erfolg versprechendes Verfahren zu schaffen, ohne doch die Staatsanwaltschaft eines wesentlichen Stückes der ihr notwendigen Zuständigkeiten zu entkleiden. Freilich wird die sogenannte Initiative der Staatsanwaltschaft angetastet. Eine Initiative aber, bei welcher ein thatkräftiges Vorgehen immer wieder durch die Notwendigkeit gehemmt ist, die Beihilfe des Richters anzurufen, dürfte nicht zu schwer zu missen sein. Sie würde der Staatsanwaltschaft auch nur in den Fällen ganz entzogen, in welchen das Einschreiten schon durch die Sachlage selbst geboten, ein Antrag des Staatsanwaltes also häufig nur eine Sache der Form ist, während in zweifelhaften Fällen der Amtsrichter auch fernerhin dem Staatsanwalt die Initiative zu lassen hätte. Nicht geleugnet soll auch werden, daß das sogenannte Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft in den seltenen Fällen eine Einbuße erleiden würde, in welchen entgegen dem zuerst gefaßten Beschlusse des Amtsrichters, ein Verfahren einzuleiten, der Staatsanwalt der Ansicht wäre, es liege hierzu kein Grund vor; denn nun könnte nicht, wie bisher, die Ansicht des Staatsanwaltes die allein entscheidende für die Nichteinleitung des Verfahrens sein, sondern es müßte eine Entscheidung des Landgerichts eingeholt werden. In dieser Beschränkung des vielangefochtenen Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft wäre aber wohl nur eine Verbesserung des Verfahrens zu erblicken. Im übrigen bliebe der Staatsanwaltschaft im wesentlichen die Stellung, welche sie jetzt bei eröffneter Voruntersuchung hat, wo das Verfahren in der selbständigen Leitung des Untersuchungsrichters liegt. Könnte dies bisher gerade in den wichtigern und wichtigsten Fällen so sein, denn in diesen bildet die Voruntersuchung die Regel, so ist davon, daß es auch in den weniger wichtigen Fällen so gehalten werden solle, eine Beeinträchtigung der Staatsanwaltschaft nicht zu befürchten. Endlich dürfte eine Entlastung dieser Behörde, deren Überlastung mit Geschäften hie und da zu Beiziehung junger Hilfsbeamten geführt hat, nicht unzweckmäßig sein.

Durch die hier vorgeschlagenen Änderungen würde der bestehende Unterschied zwischen Ermittlungsverfahren und Voruntersuchung wesentlich verwischt und die Regel eingeführt, daß in allen landgerichtlichen Untersuchungssachen ein richterliches Vorverfahren, also eine Voruntersuchung, einzutreten habe. Damit würde zugleich die Vorschrift allgemein, daß der Beschuldigte, sofern nicht etwa schon, ohne ihn zu hören, die Einstellung des Verfahrens wegen unzureichenden Verdachtes begründet wäre, über die gegen ihn vorliegende Anschulldigung zu vernehmen sei. Hiermit könnte zwar in manchen Fällen eine entbehrliche Weitläufigkeit veranlaßt sein, allein nicht nur wäre mit der Vorschrift einer Vernehmung des Angeeschuldigten, in welcher er mit den Anschulldigungs-

gründen bekannt zu machen wäre, zugleich ein geeigneter Ersatz für die oben besprochene unzulängliche Bestimmung des § 199 der Strafprozessordnung gewonnen, sondern es ließe sich daran noch ein weiterer Schritt zur Abschneidung einer andern in vielen Fällen entbehrlichen Weiterung anreihen. Es könnte nämlich die Entscheidung der Frage, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeeschuldigte nicht weiter zu verfolgen sei, zu einem erheblichen Teile dem Einverständnis von Staatsanwalt und Amtsrichter überlassen werden. Dies war in den vorder Reichsgesetzgebung geltenden Strafprozessordnungen für Württemberg und für das Großherzogtum Hessen (rechts vom Rhein) geltendes Recht, und der dagegen in den Motiven zur deutschen Strafprozessordnung zu lesende Einwand, daß beim Untersuchungsrichter zufolge seiner längern Beschäftigung mit der Sache leicht eine einseitigere Auffassung Platz greifen könnte, scheint in dieser Allgemeinheit nicht zuzutreffen. Wenn dem Angeeschuldigten die gegen ihn vorgebrachten Verdachtsgründe vorgehalten werden, könnte seine Vernehmung unbedenklich mit der Frage geschlossen werden, ob er Einwendungen dagegen habe, daß er vor das erkennende Gericht gestellt, mit andern Worten, daß das Hauptverfahren gegen ihn eröffnet werde. Erklärt er, nichts einzuwenden zu haben, was voraussichtlich nicht in der Minderzahl der Fälle geschehen wird, weil ein Angeeschuldigter sich dem Gewicht der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe meistens nicht ganz verschließt, so läßt sich nicht absehen, warum das Hauptverfahren nicht ohne den zeitraubenden Umweg eines landgerichtlichen Beschlusses vom Amtsrichter im Einverständnis mit dem Staatsanwalt sollte eröffnet werden. Weiß der Angeeschuldigte aber Einwendungen vorzubringen, welche von jenen beiden als stichhaltig anerkannt werden, so sollte gleichfalls ihr Einverständnis genügen, um das Verfahren gegen ihn einzustellen. Nur in den übrigen Fällen würde es einer Entscheidung des Landgerichts bedürfen, also wenn entweder Staatsanwalt und Amtsrichter verschiedner Meinung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sind, oder wenn der Angeeschuldigte Einwendungen gegen dieselbe macht, welchen nicht von beiden übereinstimmend stattgegeben wird.

Was endlich noch die im vorstehenden außer Betracht gelassenen amts- und schöffengerichtlichen Strafsachen betrifft, so müssen wir bekennen, daß wir für diese die Einrichtung einer Anklagebehörde überhaupt für überflüssig halten. Wir vermögen nicht zu erkennen, welches Interesse an unbefangener Rechtspflege es erheischen soll, daß bei den geringfügigern Vergehen, deren Aburteilung den Schöffengerichten überlassen ist, und vollends bei Übertretungen der Beschuldigte nicht vor Gericht gestellt werden darf, ohne daß erst ein eigener Anklagebeamter förmliche Klage erhoben hat. In diesen Fällen hat der Grundsatz der Trennung des Richteramtes von der Untersuchungs- und Anklagebehörde deshalb keine Berechtigung, weil es einer Untersuchungs- und Anklagehätigkeit von der Bedeutung, daß davon eine Voreingenommenheit gegen den Beschuldigten zu befürchten wäre, regelmäßig garnicht bedarf. So hat auch schon nach dem jetzigen Verfahren der

Amtsrichter die Befugnis, ehe er der Klage des Amtsanwalts Folge giebt, weitere Erhebungen zu besserer Aufklärung der Sache selbst zu veranstalten, also eine Untersuchungsthätigkeit zu entwickeln, ohne daß man hiervon ein Bedenken gegen seine Unbefangenheit abgeleitet hätte. Erscheint aber ausnahmsweise einmal, namentlich in Fällen, welche nach der gesetzlichen Regel in landgerichtliche Zuständigkeit fallen würden und nur auf Grund der besondern Bestimmungen des § 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes dem Schöffengericht überwiesen werden, eine Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung des Schöffengerichts wünschenswert, oder liegen Bedenken gegen die Unbefangenheit des Amtsrichters vor, so stünde nichts im Wege, einen Beamten der Staatsanwaltschaft beizuziehen oder die Aburteilung einem andern Amtsrichter als dem in der Untersuchung der Sache thätig gewesenem zu übertragen. Die Vereinigung von zwei Amtsrichtern an einem und demselben Gerichtssitze ist ja auch aus andern Gründen dringend anzustreben.

Zum Schlusse sei gestattet, einen mehr in der Theorie als in der praktischen Anwendung bedeutsamen Punkt zu berühren. Aus der Thatfache, daß es eine Möglichkeit nicht giebt, einen Beschuldigten zu Rede und Antwort über die Beschuldigung zu zwingen, hat sich der anscheinend unantastbare Lehrsatz ausgebildet, daß es für den Beschuldigten auch keine Verpflichtung, sich zu verantworten, gebe. Eine Rechtspflicht, welche nicht erzwingbar ist, kann aber darum doch als Rechtspflicht bestehen; aus der Unmöglichkeit, den Beschuldigten zur Verantwortung zu zwingen, folgt unsers Erachtens weiter nichts als die Unstatthaftigkeit, einen Zwang anzuwenden. Dagegen erscheint es wohl nur folgerichtig, daß der, welcher gegen ein Rechtsgebot gefehlt hat, von Rechtswegen auch gehalten ist, sich deshalb zu verantworten. Zwar ist ein Beschuldiger der Gesetzesverletzung nur verdächtig und nicht überführt, allein wenn er nicht beschuldigt wäre, würde er schon vermöge der allgemeinen Zeugnispflicht Rede zu stehen haben; auch wird der Staat wohl berechtigt sein, jemand, der durch die hierzu berufenen Behörden einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, die Pflicht aufzuerlegen, auf die Beschuldigung sich zu erklären. Dies allein scheint auch dem gemeinen Verstande zu entsprechen. Die Erfahrung zeigt wenigstens, daß die Beschuldigten die nach der Vorschrift des § 136 der Strafprozessordnung an sie zu richtende Einleitungsfrage, ob sie etwas auf die Beschuldigung erwiedern wollen, regelmäßig nicht verstehen; sie halten es für so selbstverständlich, daß sie sich auf die Beschuldigung zu verantworten haben, oder haben so sehr das Bedürfnis, dies zu thun, daß sie nicht begreifen, wie man sie erst frage, ob sie es auch wollen. Überdies macht es einen dem Ansehen des Gerichts wenig förderlichen Eindruck, wenn ein Beschuldiger, und sei er auch ein offenkundig schwerer Verbrecher, erst über sein Belieben, sich auszusprechen, befragt wird, während doch das öffentliche Gewissen, das schwergekränkte Rechtsgefühl, eine Verantwortung von ihm dringend verlangt. Es läßt sich auch wahrnehmen, daß jene

Vorschrift als eine sogenannte nur instruktionelle keineswegs pünktlich beobachtet wird; der Richter, der oft genug erfahren hat, seine Frage werde doch nicht verstanden, unterläßt sie. Dies spricht aber nur umsomehr dafür, sie als gesetzliche Vorschrift zu streichen und etwa durch eine Frage des Inhalts, wie der Beschuldigte sich zu verantworten wisse, zu ersetzen. Zur Verhütung einer Mißdeutung wird es kaum der Verwahrung bedürfen, daß hiermit nun und nimmermehr einem Inquiriren alten Stils, das einen unwürdigen und unstatthaften geistigen Zwang enthielt, das Wort geredet sein soll.

Wir sind nicht sicher, ob unsre Wünsche und Vorschläge nicht vielleicht den Schein auf sich laden, als ob sie in dem einen oder andern Punkte zu einem Rückschritt auf eine als überwunden betrachtete Stufe des Verfahrens führen würden. Wenn man aber in der vermeintlich folgerechten Anwendung unanfechtbarer Grundsätze über die Grenzen ihrer Anwendbarkeit hinausgeschritten und hierdurch mit den Verhältnissen und Anforderungen des Lebens in Widerspruch geraten ist, so bedeutet auch ein Rückgriff auf bewährtes Frühere einen Fortschritt.



## Friedrich der Große und Gottsched.



er könnte nicht die berühmte Unterredung Friedrichs des Großen mit Gellert in Leipzig (1760)? Eine Begegnung zwischen dem größten deutschen Könige und dem volkstümlichsten, bei Hoch und Niedrig verehrten und geliebten — oder, wie man heute leider sagen muß, verehrt und geliebt gewesenen — deutschen Schriftsteller seiner Zeit, eine anheimelnde friedliche Szene mitten im Getöse der Waffen, ein Gespräch, in welchem überdies die vielumstrittene Stellung Friedrichs des Großen zur deutschen Literatur gestreift wird, und dies alles mit dramatischer Lebendigkeit vorgeführt und eingekleidet in den Reiz der schlichten, reinen, klaren Gellertschen Prosa — ist es ein Wunder, daß dieses kleine Kabinetstück immer und immer wieder abgedruckt und fast in alle unsre Lesebücher für die reifere Jugend als Musterstück aufgenommen worden ist?

Viel weniger bekannt geworden, selbst in Fachkreisen, weiteren Kreisen aber bisher wohl gänzlich unbekannt geblieben sind die Unterredungen, die der große König, ebenfalls während des siebenjährigen Krieges (1757) mit Gellerts Antipoden in Leipzig, dem allmächtigen Diktator der deutschen Literatur, mit Gottsched geführt hat. Und doch sind sie in ihrer Art nicht minder charakteristisch,